



Umgang mit vom Hochwasser betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Entsorgung wilder Abfälle

1. Entsorgung von auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angeschwemmtem Abfall:

Angeschwemmte und auf den Flächen verbliebene Abfälle können kostenlos an kommunalen Sammelstellen abgegeben werden.

Die dafür ausgewiesenen Plätze sowie Zeiten zur Anlieferung werden zeitnah und gesondert mitgeteilt!

2. Ausnahmeregelung für naturschutzrechtliche Auflagen:

Durch die starken Überschwemmungen sind auf vielen Flächen naturschutzrechtliche Auflagen (z.B. späte Mähtermine) in diesem Jahr nicht einhaltbar. Die dafür zuständige oberste Naturschutzbehörde hat angekündigt hierfür Ausnahmegenehmigungen zu gestatten.

Sollten Ihre Flächen von solchen Regelungen betroffen sein, wenden Sie sich bitte vor der weiteren Bewirtschaftung der Flächen direkt an die zuständige oberste Naturschutzbehörde, damit entsprechende Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall erstellt werden können.

**Eigenmächtige Abweichungen von den Auflagen
können trotz Schadensfall sanktioniert werden!**

3. Meldung der Schäden als Höhere Gewalt im Sinne des EU-Rechts

Die durch das Hochwasser verursachten Schäden werden als Höhere Gewalt im Sinne des EU-Rechts gewertet. Damit führen diese Schäden und die dadurch bedingten Verstöße gegen Förderbestimmungen nicht zu Kürzungen oder Sanktionen der EU-Förderungen. Dies gilt auch für die notwendige Beseitigung der unmittelbaren Schäden.

**Wichtig: Die davon betroffenen Flächen sind zeitnah
an die Zahlstelle zu melden!**

4. Ausnahmen von Bewirtschaftungsauflagen

Auf Grundlage der EU-Bestimmungen zur höheren Gewalt wird in diesem Jahr infolge der schweren Hochwasserschäden bei überfluteten Flächen der ELER-Maßnahme „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland“ (EBDG) einem frühzeitigen Mulchen vor dem eigentlichen Mahdtermin zugestimmt. Nach dem Mulchen sind die weiteren Termine, Fristen und Vorgaben der Maßnahme einzuhalten.

Des Weiteren wird aufgrund der Höheren Gewalt für die Neuanlage von mehrjährigen Blühflächen (mBlü) sowie die Neuanlage der Blühflächen „Artenreiche Kulturlandschaft“ (AKul) im überschwemmten Gebiet zugelassen, die Neuanlage erst jetzt vorzunehmen. Die Neuanlage muss unverzüglich, also ohne weitere Verzögerung, erfolgen. Im Weiteren gelten auch hier die übrigen Förderbestimmungen der Maßnahmen.

- ➔ Von dieser Regelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die betroffenen Flächen als Schadflächen infolge des Hochwassers bei der Zahlstelle angezeigt wurden.
- ➔ Die Bearbeitung muss unmittelbar erfolgen, ohne schuldhaftes Verzögern, sobald die Bewirtschaftung auf den Flächen nach guter landwirtschaftlicher Praxis möglich ist.

5. Umgang mit Grünschnitt von überschwemmtem Dauergrünland und Lagerung des Grünschnitt-Sediment-Gemisches:

Große Bereiche an Dauergrünlandflächen, viele kurz vor der Heuernte, wurden im Land überschwemmt und können aufgrund von anhaftendem Sediment, angeschwemmten Keimen, Unrat sowie weiterer Verschmutzung nicht mehr für Futterzwecke genutzt werden.

In Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und auf gesetzlich geschützten Biotopen können sich Beschränkungen hinsichtlich des Mulchens ergeben, hier sind die jeweiligen Verordnungen bzw. der Schutzzweck zu beachten. Fragen hierzu werden auch unter der am Ende genannten Nummer beantwortet.

Um die Flächen wieder in Ertrag zu bringen, sollte der überschwemmte Aufwuchs zeitnah entfernt werden. Dies kann erfolgen durch Mulchen des Materials und Belassen auf der Fläche oder durch Mähen und Abfahren.

Da es sich um eine Ausnahmesituation handelt und zudem sehr zeitnah Flächen geräumt werden müssen, halten es das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie die Abteilung E („Technischer Umweltschutz“) des Ministeriums für rechtlich und fachlich vertretbar, einer temporären Zwischenlagerung und Aufarbeitung im Sinne einer ansatzweisen Kompostierung zum Zwecke des Wiederaufbringens auf geeigneten Flächen auch in freier Feldflur zuzustimmen.

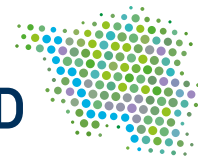


Für die Lagerung in freier Feldflur sind jedoch folgende Vorgaben einzuhalten:

- Sollten bereits Kenntnisse über mögliche Kontaminationen des Erntegutes vorliegen (z.B. auffälliger Geruch, bekannte Leckagen im näheren Umfeld), nehmen Sie bitte direkt und schnellstmöglich Kontakt mit dem LUA auf.
- Die Lagerung hat entsprechend den Vorgaben der „Zwischenlagerung von Stallmist in der freien Feldflur“ insbesondere im Hinblick auf die **Restriktionen bei der Flächenauswahl für die Zwischenlagerung** zu erfolgen (siehe dazu Anhang).
- Sollten die anfallenden Mengen zu groß sein, um sie nach diesen Vorgaben zu lagern, keine passenden Flächen zur Verfügung stehen oder sich Betriebe für einheitliche Lagerstätten zusammenschließen und damit die Höchstmenge überschritten werden oder anderweitige Probleme dabei auftreten, wird darum gebeten, sich mit dem LUA in Verbindung zu setzen, um praktikable Lösungen zu finden und im Nachhinein entstehende Probleme zu verhindern (Kontakt siehe Seitenende).
- Gemeldete Stilllegungsflächen nach GLÖZ 8, Flächen von Ökoregelung 1 sowie auf Flächen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (insbesondere EBDG, AKul, mBlüh) dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.
- Da das abzufahrende Material nicht vollständig abgetrocknet sein kann, ist mit dem Austritt von Pflanzensaft aus der organischen Substanz zu rechnen. Dies bedingt der natürliche Prozess der Umsetzung und wird toleriert.
- Jedoch wird darauf hingewiesen, diesen Ausfluss so umweltneutral wie möglich zu halten und insbesondere auf einen ordentlichen Umsetzungsprozess zu achten.

Das bedeutet:

- Mietenhöhe begrenzen,
- Große punktuelle Austräge verhindern,
- Mieten umsetzen, um ordentliches und schnelles Kompostieren zu gewährleisten und ein Verfaulen des Materials zu verhindern,
- Ausbringungszeitraum möglichst noch im Herbst 2024, bzw. Mieten auf den Flächen verlagern.
 - ➔ Wenn ein Ausbringen bzw. Versetzen der Mieten im Herbst 2024 nicht möglich ist, bitte frühzeitig Kontakt mit dem LUA aufnehmen, Verlängerungen sind nach vorheriger Absprache möglich.
- **Bitte um Meldung der Lagerfläche an die Landwirtschaftskammer!**
 - ➔ Diese Meldung ist nur für den Fall von möglichen Beschwerden oder Anzeigen während der Lagerung, um schnellstmöglich im Austausch mit anderen Behörden handeln zu können.
 - ➔ Diese Meldeliste ist nur für den Bedarfsfall! Sie wird von der Landwirtschaftskammer nicht weitergegeben oder an andere Stellen übermittelt!



Bei Fragen oder Problemen, wenden Sie sich jederzeit an die unten angegebenen Kontakte!

Bereich	Kontaktperson
Landwirtschaftskammer für das Saarland	Martin Beier Tel.: 06826 82895 -51 Mail: martin.beier@lwk-saarland.de
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Franziska Nicke Landwirtschaft, Ernährung, Entwicklung, ländlicher Raum Tel.: 0681 501 -4108 Mail: f.nicke@umwelt.saarland.de
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Tobias Scheid Zahlstelle Tel.: 0681 501 -1880 Mail: t.scheid@umwelt.saarland.de
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Oberste Naturschutzbehörde Tel.: 0681-501 3457 oder -4131 Mail: RL_D1@umwelt.saarland.de
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Andreas Brodback Tel.: 0681 8500 -1423 Mail: a.brodback@lua.saarland.de